



VERWALTUNGSGERICHTSHOF
BADEN-WÜRTTEMBERG

B e s c h l u s s

In der Verwaltungsrechtssache

- Klägerin -
- Antragsgegnerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Berthold Münch,
Uferstraße 8 a, 69120 Heidelberg, Az: B 918/03 b

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge - Außenstelle Karlsruhe -,
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe. Az: 2 794 249-439

- Beklagte -

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, Az: 2 794 249-439 (B.62/06)

- Antragsteller -

wegen

Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG;
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den
Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Schaeffer und die Rich-
terinnen am Verwaltungsgerichtshof Fricke und Ecker

am 19. Dezember 2006

beschlossen:

Der Antrag des Beteiligten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 19. Oktober 2006 - A 6 K 10463/04 - wird abgelehnt.

Der Beteiligte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens.

Gründe

Der auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG) gestützte Antrag des Beteiligten auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg, da sein Vorbringen den Darlegungsanforderungen des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG nicht entspricht bzw. dieser Zulassungsgrund zumindest in der Sache nicht vorliegt.

Dem Darlegungsgebot ist im Hinblick auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nur genügt, wenn in Bezug auf die Rechtslage oder die Tatsachenfeststellungen eine konkrete Frage aufgeworfen und erläutert wird, warum sie bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht geklärte Probleme aufwirft, die über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus bedeutsam sind und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder Fortentwicklung des Rechts berufungsgerichtlich geklärt werden müssen. Es muss deshalb in der Begründung des Antrags auf Zulassung der Berufung deutlich werden, warum prinzipielle Bedenken gegen einen vom Verwaltungsgericht in einer konkreten Rechts- oder Tatsachenfrage eingenommenen Standpunkt bestehen, warum es also erforderlich ist, dass sich das Berufungsgericht noch einmal klärend mit der aufgeworfenen Frage auseinandersetzt und entscheidet, ob die Bedenken durchgreifen. Dabei ist auch darzulegen, warum die aufgeworfene konkrete Tatsachen- oder Rechtsfrage für das Verwaltungsgericht erheblich war und warum sie sich auch im Berufungsverfahren als entscheidungserheblich stellen würden.

In diesem Sinne rechtfertigt vorliegend die vom Beteiligten aufgeworfene Frage, ob und in welchem Umfang durch Anwendung der Richtlinie 2004/83/EG

des Rates vom 29.04.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Abl. EU L 304/12 vom 30.09.2004 - Qualifikationsrichtlinie - seit 11.10.2006 über den bisherigen Schutzbereich von Art. 16 a Abs. 1 GG/§ 60 Abs. 1 AufenthG hinausgehende Ansprüche in Fällen befürchteter politischer Verfolgung wegen Religionszugehörigkeit abgeleitet werden können, keine Zulassung der Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung. Insoweit geht der Beteiligte selbst davon aus, dass nach Ablauf der für die Umsetzung der Richtlinie festgesetzten Frist (vgl. Art. 38 der Richtlinie), ohne dass in Deutschland bislang eine Umsetzung erfolgt ist, von der unmittelbaren Geltung der Richtlinie auszugehen ist (so auch VGH Bad.-Württ., Urteil vom 16.11.2006 - A 2 S 1150/04 -).

In formeller Hinsicht hält der Beteiligte lediglich die Anwendbarkeit der Richtlinie auf Asylanträge für problematisch, die bereits vor Inkrafttreten der Richtlinie gestellt worden sind. Diese Frage ist indes nicht klärungsbedürftig, da sich die Anwendbarkeit der Richtlinie im vorliegenden Fall unmittelbar aus den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen ergibt. Nach § 77 Abs. 1 AsylVfG hat das Gericht bei asylrechtlichen Streitigkeiten auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung abzustellen. Damit hatte das Verwaltungsgericht die aufgrund nicht fristgerechter Umsetzung unmittelbar geltende Qualifikationsrichtlinie bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen. Diese enthält in Art. 14 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 eine ausdrückliche Regelung, wonach die Vorschriften über die Aberkennung, Beendigung und Ablehnung der Verlängerung der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzstatus nur bei Anträgen Anwendung finden, die nach Inkrafttreten der Richtlinie gestellt worden sind. Eine vergleichbare Einschränkung enthalten indessen die Regelungen in der Richtlinie über die positive Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. des subsidiären Schutzstatus nicht. Damit gilt die Richtlinie insoweit ersichtlich auch für „Altfälle“. Entsprechend enthalten auch die Hinweise des Bundesministeriums des Innern zur Anwendung der Richtlinie vom 13.10.2006 keinerlei Anhaltspunkte für die vom Beteiligten im Zulassungsverfahren zur Diskussion gestellte Einschränkung.

Soweit der Beteiligte in materieller Hinsicht der Auffassung ist, dass sich aus den in der Richtlinie festgelegten Grundsätzen kein wesentlich über die bisherigen höchstrichterlichen Grenzen hinausgehender Schutzanspruch des Einzelnen ergebe, weist er selbst darauf hin, dass auch der Gesetzgeber bei der anstehenden Umsetzung der Richtlinie lediglich davon ausgeht, dass die in Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie enthaltenen Auslegungshinweise zu den einzelnen Verfolgungsgründen „weitgehend“ - und damit gerade nicht voll inhaltlich - der bisherigen Rechtspraxis entsprechen. In diesem Zusammenhang räumt der Beteiligte im Übrigen ein, dass der Begriff „Religion“ nach Art. 10 Abs. 1 b der Richtlinie auch die Teilnahme an religiösen Riten im öffentlichen Bereich sowie sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verwaltungsweisen umfasst. Im Einklang damit gehen auch die Hinweise des Bundesministeriums des Innern zur Anwendung der Richtlinie vom 13.10.2006 davon aus, dass der Grundsatz, dass nur die Religionsausübung im privaten Bereich („forum internum“) geschützt sei, nicht mehr uneingeschränkt gelte. Entsprechend hat der 2. Senat des erkennenden Verwaltungsgerichtshofs mit Urteil vom 16.11.2006 - a.a.O. - entschieden, dass auch auf die öffentliche Religionsausübung gerichtete Maßnahmen eine religiös motivierte Verfolgung begründen können.

Soweit der Beteiligte in diesem Zusammenhang im Zulassungsverfahren darauf hinweist, dass auf der Hand liege, dass trotz des vermeintlich uneingeschränkten Wortlauts der Richtlinie damit nicht grenzenlos jedes Verhalten als Flüchtlingsschutzrechtlich geschützt bzw. zu einer Anerkennung führend einbezogen sein könne und solle, und in diesem Zusammenhang verschiedene Fallkonstellationen aufzählt, die seiner Auffassung nach von der Richtlinie nicht erfasst werden, legt er noch nicht einmal ansatzweise dar, inwiefern vorliegend ein Berufungsverfahren im Hinblick auf die von ihm angeführten, im Fall der Klägerin aber ersichtlich nicht einschlägigen Sonderfälle Anlass für eine grundsätzliche Klärung der Grenzen des Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie geben könnte.

Soweit der Beteiligte weiter darauf verweist, dass die Begriffsdefinition in Art. 10 Abs. 1 b der Richtlinie den Verfolgungsgrund Religion ausdrücklich auf Verhaltensweisen beschränke, die sich auf die religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben seien, und hieraus den Schluss zieht, dass der Schutzzumfang damit erkennbar - ähnlich dem Prinzip der „doppelten Unverzichtbarkeit“ nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts - nicht auf jedwede Form öffentlicher Glaubensbetätigung, sondern im Wesentlichen nur auf die aus religiöser Sicht glaubensprägend bzw. unverzichtbar gebotenen Ziele, legt er diese Einschätzung nicht näher dar. Auch setzt er sich nicht damit auseinander, inwiefern bei Zugrundelegung dieser Auffassung unter Berücksichtigung der Feststellungen des Verwaltungsgerichts im vorliegenden Fall Bedenken bestehen.

Soweit der Beteiligte des Weiteren für klärungsbedürftig hält, ob im Kontext mit dem Rechtsgedanken des Art. 5 Abs. 2 und 3 der Richtlinie von Art. 10 Abs. 1 b im Ansatz in aller Regel überhaupt nur solche Riten/religiöse Betätigungen als potenziell schutzbegründend in den Blick genommen werden dürfen, die zeitlich vor der Ausreise aus dem Heimatland lägen, ist darauf hinzuweisen, dass Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie ausschließlich Folgeantragsverfahren betrifft. Dagegen geht es vorliegend um ein Erstantragsverfahren. Auch bezüglich Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie wird ein Klärungsbedarf nicht näher dargelegt. In diesem Zusammenhang setzt sich der Beteiligte insbesondere nicht damit auseinander, dass diese Regelung Nachfluchtgründe nicht ausschließt, sondern ausdrücklich festlegt, dass die begründete Furcht vor Verfolgung oder die tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, auch auf Aktivitäten des Antragstellers seit Verlassen des Herkunftslandes beruhen kann. Auch fehlt es an einer näheren Darlegung, inwiefern Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie im konkreten Fall unter Berücksichtigung der nicht angegriffenen Feststellungen des Verwaltungsgerichts zu einer anderen Entscheidung hätte führen müssen. Allein der allgemeine Hinweis des Beteiligten im Zulassungsverfahren, gerade bei der Gefährdungsprognose wegen nach Rückkehr möglicherweise vorkommender religiöser Betätigungsformen mit Öffentlichkeitsbezug scheine es nicht unproblematisch, tragend in letztlich wohl allein hypothetisch-spekulativer Weise auf ein eventuell künftiges Verhalten abzustellen,

das ein Schutzsuchender erst im Heimatland umzusetzen beabsichtige, genügt hierfür nicht.

Damit fehlt es insgesamt an einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Darlegung, warum in Bezug auf die Qualifikationsrichtlinie prinzipielle Bedenken gegen die vom Verwaltungsgericht vertretene Auffassung bestehen, die es erforderlich machen, dass sich das Berufungsgericht noch einmal klärend mit der Sache auseinandersetzt.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Absätze 2 und 3 VwGO und § 83 b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Mit der Ablehnung des Antrags wird das Urteil des Verwaltungsgerichts rechtskräftig (§ 78 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG).

Dr. Schaeffer

Fricke

Ecker

Ausgefertigt.
Mannheim am 21.12.2006
Geschäftsstelle des
Verwaltungsgerichtshofs
Baden-Württemberg



Fuchs
Amtsinspektor